

Amtsgericht Melsungen

Verkündet am:

04.10.2005

Geschäfts-Nr.: 4 C 89/04 (70)

Es wird gebeten, bei allen Eingaben die vorstehende Geschäftsnummer anzugeben

Janke, Justizangestellte

Urkundsbeamtin-/beamter der Geschäftsstelle



**Urteil
Im Namen des Volkes**

In dem Rechtsstreit

der Frau [REDACTED]

Klägerin

Prozessbevollmächtigte: [REDACTED]

gegen

Herrn [REDACTED]

Beklagter

Prozessbevollmächtigter: [REDACTED]

hat das Amtsgericht Melsungen im schriftlichen Verfahren nach gewährter Schriftsatzfrist bis zum 02.09.2005 durch Richter am Amtsgericht Heidelberg **für Recht erkannt:**

1. Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 5.000,00 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 % über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank seit 11.03.2004 zu zahlen.
2. Der Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.
3. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 7.500,00 EUR vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand:

Die Klägerin begehrt von dem Beklagten Schadensersatz wegen einer fehlerhaften Behandlung eines Pferdes der Klägerin durch den Beklagten.

Der Beklagte ist als praktischer Tierarzt selbstständig tätig und war der Tierarzt der Klägerin. Die Klägerin war Eigentümerin eines Pferdes, welches sie am 03.05.2002 für 5.000,00 EUR gekauft hat. Der Wert des Tieres zum Zeitpunkt der Behandlung durch den Beklagten lag zumindest in Höhe dieses gezahlten Kaufpreises.

Die Klägerin hatte ihr Pferd im Pferdestall des Zeugen [REDACTED] untergestellt. Bei dem Pferd zeigte sich eine leichte Hustenreizung. Diese wurde von dem Beklagten erstmals am 12.02.2003 durch Vergabe eines Hustensaftes (Adussin/Sirup) behandelt. Ende März trat erneut eine leichte Hustenreizung auf. Die Klägerin beauftragte den Beklagten, das Pferd zu untersuchen und zu behandeln. Der Beklagte begab sich erneut am 24.03.2003 zu den Stallungen des Zeugen Pfanzelt und untersuchte das Tier in Anwesenheit der Klägerin und des Stallburschen [REDACTED]. Er stellte fest, dass das Pferd kein gestörtes Allgemeinbefinden hatte. Die Klägerin schilderte dem Beklagten, dass das Pferd während des Reitens wiederholt leicht gehustet habe. Nach einem Abhören des Pferdes diagnostizierte der Beklagte eine Erkrankung der oberen Atemwege (Laryngitis). Der Husten war auslösbar. Die ebenfalls abgehörte Lunge war ohne Befund. Eine erhöhte Temperatur war bei dem Pferd nicht vorhanden. Aufgrund dieser Feststellung entschloss sich der Beklagte wegen des erneut aufgetretenen „Hustens“, das Pferd mit einem Penizillin zu behandeln. Er injizierte das Medikament „Procillin 30“ des Herstellers [REDACTED] in einer Dosierung von 20 ml. Dabei spritzte er das Medikament zweimal sowohl in die linke als auch in die rechte Halsseite. Zwischen den Parteien ist umstritten, ob beim Setzen der Spritze der Beklagte aspirierte, um zu kontrollieren, ob er wirklich die Spritze in das Muskelgewebe gesetzt hatte.

Der Beklagte verließ sodann zunächst die Pferdebox. Kurze Zeit später konnten die anwesenden Personen beobachten, wie das Pferd den Kopf runter nahm und anfang zu pusten. Einige Zeit später begann es zu wanken. Der Beklagte erkannte sofort, dass das Tier offensichtlich einen so genannten „anaphylaktischen Schock“ erlitt und begab sich zu seinem Pkw, der unmittelbar vor dem Stall geparkt war. Von dort holte er weitere Medikamente und injizierte das „Antischockmittel“ Pregazol N in einer Dosis von 8 ml und Hexadreson in einer Dosis von 160 mg. Das Pferd schwankte jedoch weiter, legte sich hin und verstarb ca. 15 Minuten später. Der Beklagte bedauerte den Tod des Pferdes und er-

klärte, dass er den Vorfall seiner Haftpflichtversicherung melden und sich für eine Regulierung des Schadens einsetzen werde. Außergerichtlich erfolgte eine Zahlung von Schadensersatz nicht.

Die Klägerin behauptet, dass die vom Beklagten eingeschlagene Behandlung der leichten Erkrankung der Atemwege und Kehlkopfreizung mit einer Injektion des Antibiotikums Procillin 30 fehlerhaft gewesen sei, eine konservative Behandlung mit einem oral einzunehmenden Medikament sei vielmehr angebracht gewesen, zumal das Pferd bereits 6 Wochen vorher bereits einmal wegen einer Reizung der oberen Atemwege konservativ behandelt worden sei und dies zum damaligen Zeitpunkt auch erfolgreich gewesen sei. Der Beklagte habe daher gegen das ärztliche Gebot verstoßen, die risikoärmste Therapie zu wählen. Beim Verabreichen des Penizillins habe er die Spritze nicht ordnungsgemäß gesetzt, sondern vielmehr das Medikament unmittelbar in die Vene gespritzt, was dann zu dem Schockzustand geführt habe. Er habe bei Verabreichung der Spritze nicht die nötige Vorsicht walten lassen, so dass er nach dem Einstechen vor dem Verabreichen des Medikaments nicht aspiriert habe und somit nicht überprüft habe, ob er mit der Spritze nicht eine Vene getroffen habe. Aufgrund der Reaktion des Pferdes müsse dies jedoch der Fall gewesen sein, da sich die Schockreaktion nur dadurch erklären lasse, dass das Medikament unmittelbar in den Blutkreislauf gelangt sei. Weiter ist die Klägerin der Ansicht, dass das Verhalten des Beklagten nach Auftritt des Schocks fehlerhaft gewesen sei, da er zum einen die Medikamente zur Gegenbehandlung der Schockreaktion nicht unmittelbar bei sich gehabt habe, sondern sich erst zu seinem Fahrzeug habe begeben müssen, zum anderen sei zusätzlich zu den eingeleiteten Maßnahmen erforderlich gewesen, unverzüglich eine Infusion mit Kochsalzlösung zu geben.

Weiter behauptet die Klägerin, dass der Beklagte unmittelbar nach dem Sterben des Tieres seine Haftung dem Grunde nach anerkannt habe, indem er ausführte, dass es klargen würde und er dafür sorgen würde, dass der Schaden ersetzt wird.

Die Klägerin **beantragt**, den Beklagten zu verurteilen, an die Klägerin 5.000,000 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 % über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Der Beklagte **beantragt**, die Klage abzuweisen.

Der Beklagte behauptet, dass die Verabreichung des Antischockmittels Pregazol N und des Mittels Dexamethason „lege artis“ und nicht behandlungsfehlerhaft gewesen sei. Aufgrund des dramatischen Verlaufs des Schocks sei es ihm auch nicht mehr möglich gewesen, eine Kochsalzinfusion zu setzen. Er ist weiter der Ansicht, dass es auch bei einer ordnungsgemäßen Verabreichung eines Antibiotikums zum Auftreten des anaphylaktischen Schocks kommen könne. Eine schuldhafte Pflichtverletzung seinerseits sei daher im Rahmen der Behandlung nicht gegeben

Das Gericht hat Beweis erhoben durch uneidliche Vernehmung der Zeugen [REDACTED] [REDACTED] sowie durch Vernehmung des Zeugen [REDACTED]. Insoweit wird bezüglich des Ergebnisses der Beweisaufnahme auf das Sitzungsprotokoll des Amtsgerichts Melsungen vom 17.08.2004 (Blatt 72 – 82 der Akten) sowie auf das Sitzungsprotokoll vom 24.08.2004 (Blatt 83 – 87 der Akten) Bezug genommen.

Weiter hat das Gericht Beweis erhoben durch Einholung eines schriftlichen Sachverständigengutachtens. Insoweit wird bezüglich des Ergebnisses der Beweisaufnahme auf das schriftliche Sachverständigengutachten des Sachverständigen Dr. med. vet. [REDACTED] [REDACTED] vom 15.02.2005 (Blatt 106 – 112 der Akten) sowie seine ergänzenden schriftlichen Stellungnahmen vom 04.05.2005 (Blatt 137 – 140 der Akten) sowie vom 19.07.2005 (Blatt 156, 157 der Akten) Bezug genommen.

Wegen der weitergehenden Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den vorgelegten Inhalt der wechselseitigen Schriftsätze der Parteien und die von ihnen überreichten Urkunden Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist in vollem Umfang begründet.

Der Beklagte ist gem. §§ 611, 280 BGB verpflichtet, an die Klägerin Schadensersatz in Höhe von 5.000,00 EUR zu zahlen, da das Pferd der Klägerin aufgrund einer fehlerhaften ärztlichen Behandlung seinerseits verstorben ist.

Zwischen der Klägerin und dem Beklagten ist bezüglich der Behandlung des Pferdes durch den Beklagten ein Dienstvertrag abgeschlossen worden. Aufgrund des abgeschlossenen Vertrages schuldete der Beklagte eine sorgfältige und gewissenhafte Untersuchung

des Pferdes, die Beratung über die nach den bestehenden tierärztlichen Erkenntnissen möglichen Behandlungen sowie die Durchführung der danach vereinbarten und erforderlichen Therapie (vgl. BGH VersR 1983, 665). Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme genügt die tierärztliche Behandlung des Pferdes durch den Beklagten diesen Anforderungen nicht. Insoweit kann es für die Entscheidung des Falles dahingestellt bleiben, ob der Beklagte bei Verabreichung des Penicillins die Spritzen ordnungsgemäß gesetzt hat und ob seine ärztliche Reaktion auf das Auftreten des Schocks „lege artis“ war oder nicht, da nach den in sich stimmigen, nachvollziehbaren und durch zahlreiche Hinweise auf die einschlägige tiermedizinische Fachliteratur auch belegten Ausführungen des Sachverständigen ██████████, der dem Unterzeichner aus anderen Verfahren als zuverlässig arbeitender Sachverständiger bekannt ist, zur Überzeugung des Gerichts nachgewiesen ist, dass der Beklagte nicht – wozu er verpflichtet gewesen wäre – die risikoärmste Therapie zur Behandlung des Pferdes gewählt hat.

Der Sachverständige hat hierzu ausgeführt, dass bei dem Befund, der von dem Beklagten selbst festgestellt und im Rahmen der Klageerwiderung dargelegt wurde, es aus ziermedizinischer Sicht nicht „lege artis“ gewesen sei, Penicillin zu verabreichen. Dies wäre lediglich dann erforderlich gewesen, wenn eine bakterielle Infektion, die der Körper nicht aus eigener Kraft beherrscht, festgestellt worden sei. Diese Infektion müsse nachgewiesen sein, der Keim bestimmt und ein Antibiotogramm erstellt worden sein. Wegen des erhöhten Risikos bei der Anwendung von Antibiotika sei diese grundsätzlich zu vermeiden. Vorliegend hat der Beklagte selbst einen solchen Befund jedoch gerade nicht bestätigt und insbesondere auch eine erhöhte Temperatur bei dem fraglichen Pferd nicht festgestellt. Bereits die Verabreichung eines Antibiotikums sei daher nach Ausführung des Sachverständigen vorliegend nicht angebracht gewesen. Hätte man sich jedoch trotzdem zur Gabe eines Penicillins entschieden, so wäre nach den Ausführungen des Sachverständigen ein Antibiotikum zu geben gewesen, welches die wenigsten Komplikationen verspricht. Bei einer intramuskulären Gabe des Penicillins sei in der tiermedizinischen Wissenschaft jedoch bekannt, dass es hierbei häufiger zu tödlichen Zwischenfällen kommen könne. Aus diesem Grund sei es daher empfehlenswert, ein Antibiotikum zu wählen, welches über das Futter oder ins Maul verabreicht werden könne, da insoweit mit schweren Komplikationen nicht zu rechnen sei. Im Rahmen seines Gutachtens führte er bezüglich der Häufigkeit der auftretenden Komplikationen bei einer intramuskulären Injektion von Penicillin aus, dass harmlose Komplikationen mit einer Häufigkeit von 2,13 % auftreten und tödliche Komplikationen in einer Häufigkeit von doch immerhin 0,04 % auftreten würden. Seiner Auffassung nach handele es sich daher bei der Applikation von Penicillin um ein risikobehaftetes The-

rapieverfahren, so dass die Gabe eines Mittels intramuskulär zum einen eine eindeutige Diagnose im oben aufgezeigten Sinn verlange und zum anderen zuvor der Auftraggeber über die Risiken dieser Behandlung ausdrücklich aufgeklärt werden müsste, was vorliegend unstreitig auch nicht erfolgte. Der Beklagte hat zu den Gutachten des Sachverständigen Stellung genommen. Zu den weiteren Ausführungen und Einwendungen des Beklagten hat der Sachverständige nachvollziehbare und verständliche Ausführungen gemacht und ist letztlich bei seiner oben dargestellten Auffassung geblieben. Den in sich überzeugenden Ausführungen des Sachverständigen schließt sich das Gericht in vollem Umfang an. Hiernach ist davon auszugehen, dass der Beklagte bei seiner Behandlung gegen den Grundsatz, die risikoärmste Therapie auszuwählen, verstoßen hat, so dass die Behandlung insgesamt als nicht „lege artis“ sondern fehlerhaft anzusehen ist. Soweit der Beklagte ausführte, dass auch bei der Gabe von Penicillin über das Futter es zu Nebenwirkungen kommen könne, hat der Sachverständige ebenfalls nachvollziehbar und durch entsprechende Hinweise belegt ausgeführt, dass insoweit tödliche Komplikationen nicht bekannt seien. Es könnten zwar zu Unverträglichkeitssymptome auftreten, jedoch zeigten diese mildere Auswirkungen, bei denen in aller Regel tierärztlich leicht gegengesteuert werden könnte. Von einer fehlerhaften Behandlung ist daher auszugehen.

Diese war auch ursächlich für den Tod des Pferdes, da eine Reaktion, die hier letztendlich den Tod des Pferdes herbeiführte, bei einer Behandlungsmethode, so wie von dem Gutachter geschildert, auszuschließen gewesen wäre. Nach alledem ist der Beklagte daher gem. § 280 BGB zum Ersatz des Schadens verpflichtet. Zwischen beiden Parteien ist unstreitig, dass der Wert des Pferdes zum Zeitpunkt der Behandlung durch den Beklagten zumindest 5.000,00 EUR betrug, so dass der Beklagte zur Zahlung des Schadensersatzes in dieser Höhe zu verurteilen war.

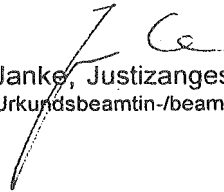
Die Zusprechung der Zinsen erfolgte gem. §§ 291, 288 ZPO.

Die Entscheidung über die Kosten erfolgte gem. § 91 ZPO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit gem. § 709 ZPO.


Richter am Amtsgericht



Ausgefertigt
Melsungen, 26. Oktober 2005


Janke, Justizangestellte
Urkundsbeamtin-/beamter der Geschäftsstelle